

- Photovoltaikanlagen parallel zur Dach- oder Außenwandfläche (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- Umnutzungsvorhaben, Ersatzwohnhäuser oder Wohnhauserweiterungen (§ 35 Abs. 4 BauGB)

Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Durch diese Schutzkategorie werden kleine Waldflächen/Feuchtgebiete, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstwiesen und -weiden sowie besonders wertvolle alte Einzelbäume und Baumgruppen geschützt. Da sich der Schutzbereich auch auf den Kronentraufbereich einschließlich eines 1,5m breiten Streifens um den Kronentraufbereich erstreckt, kann er auch auf landwirtschaftlich genutzter Fläche liegen.

Die Beackerung oder Grünlandnutzung kann jedoch wie bisher fortgeführt werden, sofern bisher keine Beeinträchtigung des Landschaftsbestandteils stattgefunden hat.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Neben der Pflege geht es hier vor allem um die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Krautsäume usw.).



Damit trägt die Landschaftsplanung zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW bei. Diese Umsetzung erfolgt überwiegend durch eine Angebotsplanung, bei der in den Landschaftsräumen mit jeweils textlich definierten Maßnahmen der Zustand von Natur und Landschaft verbessert werden soll. Darüber hinaus gibt es in geringem Umfang Maßnahmen, die an einem konkreten Standort durchgeführt werden sollen.

Grundsätzlich wird jede Maßnahme nur im Einvernehmen mit den Betroffenen durchgeführt. Der Kreis Borken übernimmt mit finanzieller Unterstützung durch das Land NRW und/oder die EU die Kosten für die Maßnahme und sorgt für eine fachgerechte Umsetzung.

5 Gründe, aktiv zu werden:

- Sie haben als Landwirt durch ihre Arbeit in und mit der Natur einen vielfältigen Erfahrungs- und Wissensschatz über die heimische Flora und Fauna.
- Bereits einfache Maßnahmen leisten wichtige Beiträge zur Förderung der Biodiversität.
- Sie als Landnutzer die im Rahmen der kooperativen Landschaftsplanung entwickelten Maßnahmen freiwillig und durch Förderung kostenlos realisieren können.
- Landwirte selbst von der biologischen Vielfalt profitieren (z. B. Bestäubungsleistungen zahlreicher Insekten, natürliche Schädlingsbekämpfung durch Nützlinge u. a.).
- Die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen die Landschaft widerstandsfähiger gegen den Klimawandel macht und einen wichtigen Baustein eines an Klimaveränderungen angepasstes Handeln darstellt.



Anschrift:

Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich 66 – Natur und Umwelt
 Burloer Str. 93
 46325 Borken

Telefon: 02861 / 681 7123 oder 681 7129

E-Mail: info@kreis-borken.de

Internet: www.kreis-borken.de

(alle Landschaftspläne im Kreis Borken können auf der Homepage eingesehen werden.)

Stand: Februar 2022

Fachbereich 66 Natur und Umwelt

Infoblatt



Aktuelles zum Thema

Landschaftsplanung



Landschaftsplanung im Kreis Borken

Der Kreis Borken betreibt eine kooperative Landschaftsplanung unter Einbeziehung aller Beteiligten. Die Entwicklungsmaßnahmen stellen ein Angebot dar und beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Förderung (Angebotsplanung).

Seit 2020 ist die flächendeckende Landschaftsplanung im Kreis Borken fast vollständig umgesetzt. Bis auf einen kleinen Bereich im Osten von Vreden, der im Zuge der Überarbeitung und Aktualisierung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ in diesen Plan einbezogen wird, liegen für den gesamten Außenbereich des Kreises Borken rechtskräftige Landschaftspläne vor.

Zurzeit wird vom Kreis Borken die 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ sowie die erneute Aufstellung des Landschaftsplanes „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ bearbeitet. Bei diesen beiden Landschafts-

plänen handelt es sich um sehr alte Planwerke, für die dringend eine Überarbeitung bzw. Neuaufstellung geboten ist.

Ein Landschaftsplan ist ein eigenständiger Fachplan, der auf der örtlichen Ebene die Grundlage für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung bildet. Die Erstellung von Landschaftsplänen obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe.

Landschaftspläne stellen für die Kreise in Nordrhein-Westfalen das einzige verbindliche Planungsinstrument dar. Man kann eine unterschiedliche Meinung zu diesem Planungswerk haben, darf aber dabei nicht außer Acht lassen, dass sie ein Stück kommunaler Selbstbestimmung sind. Das bedeutet, dass sie in einem umfangreichen Planungs-, aber auch politischen Prozess die langfristige Weichenstellung für unsere Region bilden. Ihre Inhalte werden nach fachlichen Gesichtspunkten, auch unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger festgesetzt und regeln abschließend z. B. die Schutzgebiete, ihre Größe und ihre Schutzzinhalte.

Der Kreis Borken ist in 19, überwiegend an Gemeindegrenzen orientierte Gebiete eingeteilt, für die nach und nach Landschaftspläne durch die Untere Naturschutzbehörde erarbeitet wurden und von ihr umgesetzt werden.

Der einzelne Landschaftsplan besteht aus einem zeichnerischen Teil: der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte, sowie einem Textteil: den textlichen Festsetzungen und den Erläuterungen. In der behördenverbindlichen Entwicklungskarte werden die Entwicklungsziele für die zukünftige Landschaftsentwicklung dargestellt. Dazu zählen insbesondere die Erhaltung, die Anreicherung oder die Wiederherstellung bestimmter Landschaftsräume. In der Festsetzungskarte werden rechtsverbindlich für jedermann verschiedene Inhalte festgesetzt:



Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile),

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich forstliche Festsetzungen.

Wie wirken sich nun die einzelnen Festsetzungen auf die Nutzung des Außenbereichs aus, wobei hier nur die für die Landwirtschaft in unserem Raum wirklich bedeutsamen Festsetzungsgruppen näher beschrieben werden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sollen wertvolle Lebensgemeinschaften und Biotope schützen und entwickeln. Im Landschaftsplan werden die als Suchräume im Regionalplan (= Landschaftsrahmenplan) dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur näher untersucht und nach erfolgter Prüfung umgesetzt. In vielen Fällen werden bestehende Naturschutzgebiete in den Landschaftsplan übernommen. Bei Erweiterungen wird darauf geachtet, dass in der Regel nur Flächen im öffentlichen Eigentum, Kompensationsflächen oder Ökokontoflächen hinzugezogen werden. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzgebieten kann im Allgemeinen wie bisher erfolgen. Zur Stärkung und Entwicklung der Gebiete können Nutzungsextensivierungen in Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete haben das Ziel den Charakter der Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Dabei geht es in unserer Region insbesondere um die Erhaltung einer Kulturlandschaft, die als Münsterländer Parklandschaft bezeichnet wird und durch eine Vielzahl von Landschaftselementen wie Wälder, Feldgehölze, Wallhecken, Baumreihen und –gruppen, Einzelbäume, Raine, Fließgewässer, Obstbaumwiesen, u.a. gekennzeichnet ist. Da die Landschaftsschutzgebiete zum weitaus größten Teil landwirtschaftliche Flächen beinhalten, dienen sie auch dem Schutz dieser Flächen vor den Eingriffen Dritter. Die landwirtschaftliche Nutzung in Landschaftsschutzgebieten wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.

Vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten sind für die Landwirtschaft folgende Vorhaben ausgenommen:

- Landwirtschaftliche Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- Gewerbliche Stallungen und damit zwingend verbundene Nebenanlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Anordnungen zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplätze sowie gleichartiger Ersatz ohne Bestandserhöhung bei gewerblichen Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Windkraftanlagen innerhalb von Windvorrang- oder Windeignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Landschaftspläne im Kreis Borken

- rechtskräftig
- in Bearbeitung (Änderungs- und Erweiterungsverfahren)
- in Bearbeitung (Neuaufstellung)
- Gemeindegrenze

